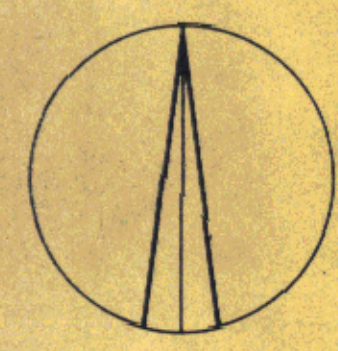




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- MK GEMISCHTE BAULÄCHEN KERNGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE PRIVATE BAULICHE ANLAGEN
- ARRADEN
- AUSKRAAGLAGEN
- TRH TRAUFGÄNDE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1,8 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- GAK GARAGEN UNTER ERDDECKE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (BEDINGUNGSWEISE FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNIVEL
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Ändert durch den Bebauungsplan BILLSTEDT 60 vom 1.7.1974 (17/11 S. 233)

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 20
Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Billstedt 20 für das Plangebiet Schiffbek Weg — Nuthweg — über das Flurstück 1327, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1315 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1316 der Gemarkung Schiffbek — Oviendorfer Weg — Müller Landstraße — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Sitak des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenreiner Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen Weg zugunsten der Allgemeinheit anzulegen und zu unterhalten.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Fläche für Garagen unter Erdfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Eingestrichelte Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts (21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen; § 3 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969
Der Senat

GEEÄNDERT DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 91 vom 13. JUNI 1989

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan
Landesplanung
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel 34 10 08

Archiv Nr. 23329

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 20

ALFUNGUNG DES BUNDESHAUSEGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 22.10.68
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Eckhard Morgenstern

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsplan
Landesplanung

Hamburg, den 21. FEB. 1969

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 14. Feb. 1969 (GVBl. S. 13)
In Kraft getreten am 24. Feb. 1969

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 5

DONNERSTAG, DEN 20. FEBRUAR

1969

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 20	13
14. 2. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7	14
14. 2. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Jenfeld 7	14
14. 2. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 47	15
5. 2. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freier Arbeit	15

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 20

Vom 14. Februar 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 20 für das Plangebiet Schiffbeker Weg — Nathstieg — über das Flurstück 1827, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1315 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1316 der Gemarkung Schiffbek — Ojendorfer Weg — Möllner Landstraße — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen Weg zugunsten der Allgemeinheit anzulegen und zu unterhalten.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Fläche für Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Ver-

pflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1969

Der Senat